

Stellungnahme

zum Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung:
Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell
konkretisierte Adressenausfallrisiken im handelsrechtlichen
Jahres- und Konzernabschluss von Instituten
(„Pauschalwertberichtigungen“) (IDW ERS BFA 7)

Kontakt:

Silvia Schütte/Ingmar Wulfert

Direktorin/Abteilungsleiter

Telefon: +49 30 1663-2180/-2120

E-Mail: silvia.schuette@bdb.de/ingmar.wulfert@bdb.de

Berlin, 11. Juni 2019

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

Telefax: +49 30 1663-1399

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme zu IDW ERS BFA 7, 11. Juni 2019

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Kommentierung des Entwurfs der „IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss von Instituten (IDW ERS BFA 7)“, die nach Finalisierung die IDW Stellungnahme BFA 1/1990 ersetzen soll.

Grundsätzlich halten wir eine angemessene Überarbeitung der bislang gültigen Stellungnahme IDW/St/BFA 1/1990 für sinnvoll. Insbesondere scheint uns eine nach steuerlichen Gesichtspunkten ermittelte Pauschalwertberichtigung im handelsrechtlichen Jahresabschluss nicht mehr zeitgemäß. Gleichwohl ist zu konstatieren, dass sich die gesetzliche Grundlage, d.h. die allgemeinen handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften im HGB, nicht geändert hat. Eine völlige Neuinterpretation unveränderter gesetzlicher Vorschriften vorzugeben, erscheint problematisch. Dies würde implizieren, dass die bisherige Auslegung falsch und somit korrekturbedürftig ist. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Deutsche Bundesbank in ihrem Monatsbericht aus Januar 2019 hinsichtlich der Einführung von IFRS 9 klarstellt, dass grundsätzlich keine Notwendigkeit zur Änderung der einschlägigen Bilanzierungsregeln nach HGB besteht.

Bei der Überarbeitung dieser Stellungnahme, die für die Banken materiell von großer Bedeutung sein wird, sollte ein geordnetes Verfahren zur Anwenderbeteiligung eingehalten werden. Unserer Meinung nach darf ein solches Verfahren nicht erst mit der Veröffentlichung eines Stellungnahme-Entwurfs beginnen, sondern bereits mit der Aufnahme der Arbeit an einer solchen Stellungnahme. Auf diese Weise hätte verhindert werden können, dass in einem Entwurf Anforderungen an die Bilanzierenden gestellt werden, die von den Anwendern nicht oder nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist erfüllt werden können.

Eine Einbeziehung der „Stakeholder“ vor Veröffentlichung eines Stellungnahme-Entwurfs ist mittlerweile gängige Praxis sowohl nationaler als auch internationaler Rechnungslegungsgremien. Auch wenn das IDW kein Standardsetzer ist und als eingetragener Verein ausschließlich die Interessen seiner Mitglieder vertritt, gehen wir davon aus, dass das IDW den Anspruch erhebt, dass seine Stellungnahmen zur Rechnungslegung breite Anwendung finden. Eine frühzeitige Einbindung der Kreditwirtschaft in branchenspezifische Rechnungslegungstellungen erscheint uns daher unerlässlich.

Zudem präjudiziert die Zulässigkeit einer vorzeitigen Anwendung des Entwurfs, dass es keine wesentlichen Änderungen mehr geben wird. Wir bitten das IDW nachdrücklich den nunmehr vorgelegten Entwurf in Zusammenarbeit mit der Deutschen Kreditwirtschaft weiterzuentwickeln. Darüber hinaus halten wir angemessene Impact Studies vor der Verabschiedung einer neuen Vorgehensweise zur Ermittlung von Pauschalwertberichtigungen für zwingend notwendig.

Die Deutsche Kreditwirtschaft hält es nicht für sachgerecht, dass sich das IDW auf das Leitbild einer Vergleichsrechnung unter Anrechnung von Bonitätsprämien auf die erwarteten Verluste festlegt („Anrechnungsmodell“). Eine barwertige Lifetime-Betrachtung ist allein wegen seiner Komplexität für den Jahresabschluss nach HGB unverhältnismäßig und daher ungeeignet.

Stellungnahme zu IDW ERS BFA 7, 11. Juni 2019

Grundlage für eine konzeptionelle Weiterentwicklung kann unseres Erachtens nur der Einjahres-Expected-Loss sein.

Zur konkreten Ausgestaltung der in dem Standardentwurf enthaltenen Regelungen haben wir kritische Anmerkungen, die wir im Folgenden ausführlich darstellen:

Methodenfreiheit im HGB

Wie eingangs ausgeführt, haben sich die Bestimmungen des HGB nicht geändert. Die Berechnung der notwendigen Risikovorsorge ist im HGB nicht en Detail geregelt. Es gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aus dem Gesetz lässt sich die Vorzugswürdigkeit einer bestimmten Methode nicht ableiten. In der Praxis findet eine große Bandbreite unterschiedlicher Methoden bei der Bemessung der Risikovorsorge Anwendung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Methodenfreiheit nicht durch eine IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung eingeschränkt werden darf.

Nach IDW ERS BFA 7 (Tz. 17) steht es den Instituten zwar grundsätzlich frei, welche Methode sie für die Bemessung der Pauschalwertberichtigung anwenden. Gleichwohl wird in der folgenden Tz. 18 geregelt, dass die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung auf der Grundlage des sogenannten „Anrechnungsverfahrens“ zu erfolgen hat, sofern ein Institut die Ermittlung erwarteter Verluste für die Zwecke der internen Risikosteuerung auf Basis sachgerechter mathematisch-statistischer Risikoklassifizierungsverfahren vornimmt.

Die Formulierung in Tz. 18 schränkt die Methodenfreiheit in erheblichem Maße ein und wird daher von der Deutschen Kreditwirtschaft abgelehnt.

Vorsichtsprinzip

Nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sind Pauschalwertberichtigungen zur Abdeckung von latenten Ausfallrisiken zu bilden. Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB sind hierzu vorhersehbare Risiken und Verluste insoweit zu berücksichtigen, als sie bis zum Bilanzstichtag entstanden sind. In Abhängigkeit davon, ob dem Kreditinstitut der Eintritt des Verlustereignisses am Abschlussstichtag schon zur Kenntnis gelangt ist, erfolgt die Bevorsorgung als

- Einzelwertberichtigung (für akute Ausfallrisiken) oder
- Pauschalwertberichtigung (für latente Ausfallrisiken), deren Höhe sich an den vorhersehbaren Ausfallrisiken orientiert (z.B. Einjahres-Expected-Loss).

Entscheidend hierbei ist, dass es sich um **vorhersehbare** Risiken und Verluste handeln muss. Vorhersehbare Risiken und Verluste sind solche, mit deren Eintritt ernsthaft zu rechnen ist. Allgemeine Konjunkturrisiken im Sinne einer allgemeinen Ungewissheit der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung und künftige eventuelle Ereignisse jedweder Art gehören nicht

Stellungnahme zu IDW ERS BFA 7, 11. Juni 2019

hierzu.¹ Die vorhersehbaren, aber noch nicht feststehenden Risiken sind von den bilanzierenden Instituten in angemessener Weise zu schätzen.

Je ferner man in die Zukunft blickt, insbesondere bei der Berechnung eines Lifetime Expected Loss für langlaufende Kredite, desto weniger wird man allein aufgrund der Prognoseunsicherheiten davon ausgehen können, dass alle mathematisch zu erwartenden Risiken und Verluste tatsächlich eintreten.²

Insofern scheint uns der Ansatz, Pauschalwertberichtigungen generell auf Basis des Lifetime Expected Loss zu bilden, nicht vereinbar mit § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB zu sein.

Die BaFin vertritt sogar den Standpunkt, dass Pauschalwertberichtigungen nach HGB gar nicht auf der Basis von Expected Loss erforderlich sind.³

Ausrichtung an der Gesamtbanksteuerung

Unabhängig davon, dass es den bilanzierenden Unternehmen grundsätzlich freistehen muss, eine angemessene Methode zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen zu bestimmen, halten wir eine Orientierung an dem Einjahres-Expected-Loss für sachgerecht. Dieser Ansatz würde die interne (Kredit-)Risikosteuerung bei den meisten Kreditinstituten widerspiegeln, die auf Risikokennziffern unter Verwendung des Einjahres-Expected-Loss aufsetzt. Das IDW hat in vergleichbaren Fällen (z.B. BFA 2 und BFA 3) seine Stellungnahmen auch an der internen Steuerung der Kreditinstitute ausgerichtet.

Darüber hinaus ist der Einjahres-Expected-Loss in den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für Kreditinstitute zentral verankert. So haben etwa Kreditinstitute nach dem IRB-Ansatz den Einjahres-Expected-Loss in den Wertberichtigungsvergleich einzubeziehen (Art. 158, 159, 180 CRR). Der Einjahres-Expected-Loss stellt insofern die aufsichtsrechtliche Ausprägung des Vorsichtsprinzips dar.

Zu hohe Komplexität und mangelnde Verlässlichkeit des Anrechnungsverfahrens

Auch unter Kosten-/Nutzen-Gesichtspunkten betrachtet, ist das Anrechnungsmodell klar abzulehnen. Auf der Kostenseite schlägt die hohe Komplexität des Anrechnungsverfahrens deutlich negativ zu Buche. Die zur Anwendung des Anrechnungsverfahrens benötigten Einzeldaten sind regelmäßig nicht verfügbar und müssten (nach-)erhoben werden.

Die im IDW ERS BFA 7 als „Bonitätsprämie“ bezeichnete Marge, ist Teil der internen Vorkalkulation bei der Kreditausreichung und wird ausschließlich zu diesem Zeitpunkt von den Instituten kalkuliert. Der Risikoprämienbarwert, der bei Kreditausreichung dem Lifetime Expected Loss entsprechen dürfte, liegt bei HGB-Instituten daher ausschließlich zum Zeitpunkt

¹ Vgl. Krumnow/Spröbler (et al.): Rechnungslegung der Kreditinstitute, 2. Auflage, 2004, S. 433.

² Zur Problematik der hohen Prognoseunsicherheit von Lifetime Expected Losses vgl. z. B. Stellungnahme Deloitte zu IASB Exposure Draft ED 2013/3 Financial Instruments: Expected Credit Losses vom 5. Juli 2013.

³ Vgl. EBA „Guidelines Compliance Table“ zu EBA/GL/2017/06, Appendix 1, S. 1-2.

Stellungnahme zu IDW ERS BFA 7, 11. Juni 2019

der Kreditvergabe vor. Für alle darauffolgenden Bilanzstichtage sind regelmäßig keine entsprechenden Daten vorhanden. Dies gilt ebenso für Stage-1-Kredite bei IFRS-Instituten. Hier wäre eine zeitaufwendige und kostenintensive technische Implementierung notwendig.

Für die Folgebewertung ist insbesondere die Auswahl des angemessenen Zinssatzes zur Diskontierung der anrechnungsfähigen Bonitätsprämie beziehungsweise für die barwertige Betrachtung der erwarteten Verluste fraglich. Neben der extrem hohen Komplexität des Anrechnungsverfahrens kritisieren wir daher insbesondere die mangelnde Verlässlichkeit und die mangelnde Vergleichbarkeit dieses Verfahrens. Auch würde eine zinsinduzierte Forderungsbewertung den Grundsätzen des HGB widersprechen.

Die risikovorsorgemindernde Einbeziehung von Bonitätsprämien im Sinne einer „Vergleichsrechnung“, wie in Tz. 21 vorgeschlagen, stellt sich daher sowohl aus Effizienzgründen als auch im Hinblick auf die Unwägbarkeiten der Schätzung als nicht praxistauglich dar und würde nahezu keine Anwendung bei den Instituten finden.

Nach unserer Einschätzung wird darüber hinaus in den allermeisten Fällen der Floor in Form des Einjahres-Expected-Loss greifen. Die komplexen Rechnungen des Anrechnungsmodells würden somit primär zu Dokumentationszwecken aufgebaut werden. Der Nutzen des Anrechnungsmodells bleibt damit zweifelhaft.

Unseres Erachtens müssen Verfahren zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen nach HGB einerseits zu wirtschaftlich angemessenen Ergebnissen führen und andererseits mit einem vertretbaren Aufwand zu implementieren sein. Das Anrechnungsmodell erfüllt diese Bedingung nicht.

Die Bemessung von Pauschalwertberichtigungen auf der Grundlage des Einjahres-Expected-Loss würde eine pragmatische Lösung darstellen und für einen angemessenen Ausgleich zwischen der glaubwürdigen Darstellung des wirtschaftlichen Gehalts und den Implementierungskosten sorgen.⁴

Ausweitung des Anwendungsbereichs

Gemäß Tz. 7 des Entwurfs „erscheint es sachgerecht“, Pauschalwertberichtigungen auch auf Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens zu bilden, soweit aufgrund des gemilderten Niederstwertprinzips bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung auf eine Abschreibung auf den niedrigeren Börsen- oder Marktpreis verzichtet wird.

Wir interpretieren diese Formulierung als Wahlrecht und bitten um entsprechende Klarstellung. Dabei sollte deutlich zum Ausdruck kommen, dass es nicht der Intention des IDW entspricht,

⁴ Vgl. u.a. EY Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9, 2015, S. 30; FEE Comments on IASB Exposure Draft Financial Instruments: Expected Credit Losses, 21. Juni 2013, S. 9.

Stellungnahme zu IDW ERS BFA 7, 11. Juni 2019

das gemilderte Niederstwertprinzip nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB im Rahmen einer Rechnungslegungsstellungnahme zu beeinträchtigen.

Eine Beeinträchtigung des gemilderten Niederstwertprinzips würde insbesondere in Phasen starker Kapitalmarktschwankungen bei Instituten mit größeren Wertpapierbeständen des Anlagebestandes unerwünschte prozyklische Wirkungen entfalten.

Darüber hinaus bitten wir das IDW, die Auswirkungen auf die Anhangangabe nach § 285 Nr. 18 HGB und nach § 35 (1) Nr. 2 RechKredV, die bei Nutzung des Wahlrechts zu erwarten sind, zu erläutern.

Verschiebung der Erstanwendung notwendig

Nach den Vorschlägen des IDW ist der erste Jahresabschluss, zu dem die neuen Regelungen zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigung verpflichtend anzuwenden sein sollen, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020. Nach unserer Lesart wären die neuen Vorschriften damit bereits für die aufsichtlichen Meldungen im Rahmen des FINREP-Meldewesens zum Stichtag 31. März 2020 anzuwenden. Diese Umsetzungsfrist halten wir für deutlich zu kurz gewählt.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der IFRS 9 mit seinem Expected-Loss-Modell am 24. Juli 2014 in der finalen Version vom IASB veröffentlicht wurde und zum 1. Januar 2018 erstmalig anzuwenden war. Eine Umstellung der Rechnungslegung vom IDW/St/BFA 1/1990 auf die Vorgehensweise des IDW ERS BFA 7 binnen einer Jahresfrist erscheint daher illusorisch.

Dies gilt umso mehr als das in BFA 7 vorgeschlagene geänderte Verfahren zur Bemessung der Pauschalwertberichtigung lediglich auf eine geänderte Auslegung des Gesetzes zurückgeht, ohne dass triftige Gründe ersichtlich sind, warum die bisherigen Verfahren mit sofortiger Wirkung des Inkrafttretens von BFA 7 nicht mehr gesetzeskonform sein sollten. Eine solche Sichtweise ist schon allein deshalb abzulehnen, weil der Zeitpunkt des Inkrafttretens keiner gesetzlichen Vorgabe folgt, sondern willkürlich festgelegt werden kann.

Eine verpflichtende Erstanwendung kann aus unserer Sicht nicht vor dem 1. Januar 2022 in Betracht kommen. Wir bitten um entsprechende Anpassung.

Schlussfolgerungen/Handlungsempfehlungen

Generell sollten die Vorgaben des IDW prinzipienbasiert und weniger detailliert sein. Der IDW ERS BFA 7 in der aktuellen Fassung würde für eine enorme Komplexität sorgen. Selbst die Vorgaben des IASB im Rahmen von IFRS 9 Impairment sind weniger detailliert als einige Anforderungen innerhalb des IDW ERS BFA 7.

Alternativ zu dem vorgeschlagenen Anrechnungsmodell stellt der Einjahres-Expected-Loss eine geeignete Grundlage zur Bemessung der handelsrechtlichen Pauschalwertberichtigung dar.

Stellungnahme zu IDW ERS BFA 7, 11. Juni 2019

Eine Anrechnung von Bonitätsprämien würde hierbei entfallen. Auf diese Weise wird die nicht gerechtfertigte Komplexität, vor die das Anrechnungsmodell viele Kreditinstitute stellt, vermieden.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass nach unserer Einschätzung bei der bisher vorgesehenen Ausgestaltung des Anrechnungsverfahrens in den weitaus meisten Fällen der Einjahres-Expected-Loss ohnehin als Untergrenze schlagend wird und somit als Pauschalwertberichtigung zu buchen wäre. Unter Kosten-/Nutzenabwägungen scheint somit der vergleichsweise Vorteil einer nur vermeintlich genaueren Berechnung in den wenigen Fällen, in denen der Einjahres-Expected-Loss nicht schlagend wird, die mit der Umsetzung des Anrechnungsverfahrens entstehenden Aufwendungen nicht aufzuwiegen.

Für die Verwendung des Einjahres-Expected-Loss spricht darüber hinaus, dass dieser sowohl in der internen Risikosteuerung als auch in der Regulatorik ein anerkanntes Bewertungsmaß darstellt. Vom Grundsatz her wäre damit eine Kongruenz von interner Steuerung, Rechnungslegung und Aufsichtsrecht gegeben, was einen wesentlichen Beitrag zur Komplexitäts- und Kostenreduzierung ermöglichen würde.

Auch der weiter oben beschriebene Konflikt mit handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung könnte durch die von uns vorgeschlagene Verwendung des Einjahres-Expected-Loss gelöst werden.

Die grundsätzliche Möglichkeit der Übernahme von IFRS-9-Zahlen in den HGB-Abschluss aus *Gründen der Vereinfachung* wird ausdrücklich unterstützt. Eine Klarstellung, dass diese Option allen Bilanzierenden offensteht, erachten wir als hilfreich.

Unsere Forderungen lauten daher:

1. Beibehaltung der HGB-immanenten Methodenfreiheit, um den erwarteten Verlust auf angemessene Weise zu schätzen;
2. Verzicht auf das Anrechnungsmodell, stattdessen Einjahres-Expected-Loss als Referenzmodell;
3. Möglichkeit zur Übernahme von nach IFRS 9 ermittelten Zahlen für alle Institute;
4. Verschiebung der verpflichtenden Erstanwendung auf das Geschäftsjahr 2022.

Aus unserer Sicht weist der BFA 7 Entwurf damit noch einen erheblichen Überarbeitungsbedarf auf.